

## **Bericht und Antrag**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
**(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes**  
**über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und**  
**tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG)**  
**– Drucksache 7/3225 –**

### **A. Problem**

Die Gesundheit des Menschen und der Tierbestände werden durch verendete Tiere erheblich gefährdet. Seit Erlaß des Tierkörperbeseitigungsgesetzes von 1939 hat sich die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern stark gewandelt, das einschlägige Recht hat sich auseinanderentwickelt und ist unübersichtlich geworden. Es fehlen Möglichkeiten, große Mengen von Fleischverarbeitungsrückständen oder von Resten der Erzeugnisse tierischer Herkunft nutzbringend und praxisgerecht zu gestalten.

### **B. Lösung**

Auf der Grundlage des heutigen Erfahrungsschatzes soll das Recht der Tierkörperbeseitigung in einem neuen Gesetz geordnet werden. Dabei soll das System der Tierkörperbeseitigungsanstalten so gestaltet werden, daß die Allgemeinheit kostengemäß nicht belastet und die rentable Verarbeitung des anfallenden Materials möglichst stärker als bisher ermöglicht wird.

**Einmütigkeit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Für den Bund keine.

Den Ländern entstehen infolge der Ausdehnung der Überwachung auf bestimmte andere Anlagen als Tierkörperbeseitigungsanstalten unwesentlich höhere Verwaltung-Mehrkosten als nach geltendem Recht.

Den Gemeinden oder Gebietskörperschaften entstehen Mehrkosten nur durch die Errichtung neuer Anstalten oder Investitionen in bestehenden Einrichtungen, sofern diese Kosten nicht auch bereits im Rahmen des geltenden Rechts aufgebracht werden müßten. Durch die in der Tierkörperbeseitigung mögliche Gewinnung verwertbarer Produkte wird man dort grundsätzlich kostendeckend arbeiten können.

## A. Bericht des Abgeordneten Böhler (Hof)

### I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Februar 1975 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat die Vorlage am 9. April 1975, der federführende Ausschuß am 12. März und am 9. und 16. April 1975 behandelt.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes: Die Gesundheit des Menschen und die Gesundheit der Tierbestände werden durch verendete Tiere sowie durch Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischer Herkunft gefährdet, sofern diese genußuntauglich sind oder nicht hygienisch einwandfrei behandelt werden. Infolge der in den letzten Jahrzehnten immer größer gewordenen Populationsdichte bei Mensch und Tier sowie infolge der wesentlich größeren Zahl vorkommender Krankheitserreger hat diese Gefährdung zugenommen. Jährlich fallen etwa 1,5 Millionen t Konfiskate, Schlacht- und Verarbeitungsabfälle, Knochen und Blut sowie Tierkörper verendeter Tiere an. Hierbei beträgt heute im Gegensatz zu früher infolge erfolgreicher Maßnahmen in der Tierseuchenbekämpfung und bei der gesundheitlichen Betreuung der Tiere der Anteil der Tierkörper nur noch 15. v. H. Seit Verkündung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) hat sich die unschädliche Beseitigung dieses Materials allmählich, aber erheblich gewandelt. Folge dieser Wandlung war, daß sich das einschlägige Recht uneinheitlich entwickelte und für die Beseitigung bestimmter Teile oft keine entsprechenden Regelungen im geltenden Recht vorhanden sind. Dies hat zu Mängeln in der Durchführung der Tierkörperbeseitigung und zu einer teilweise unvermeidbaren Belastung der mit dieser Aufgabe befaßten öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt. Auf der Grundlage der in den letzten Jahrzehnten gesammelten Erfahrungen und unter Nutzung des bisher vorhandenen Systems von Tierkörperbeseitigungsanstalten soll dieser Rechtsbereich durch ein neues umfassendes Gesetz fortentwickelt werden. Dabei sollen vor allem die vorhandene Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts behoben und fehlende Vorschriften über die Beseitigung von Tierkörpern bestimmter Tierarten und von Schlachtresten und Verarbeitungsrückständen neu aufgenommen werden. Ferner soll das System der Tierkörperbeseitigungsanstalten künftigen Erfordernissen angepaßt und seine Rentabilität so erhöht werden, daß die Allgemeinheit kostenmäßig nicht belastet wird. Wie bisher soll auch in Zukunft anfallendes Material wirtschaftlich weiterverarbeitet werden, so daß mit einer Erhöhung der bisher schon beachtlichen Recycling-Quote zu rechnen ist. Hierdurch wird auch die Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion gefördert.

Kernpunkt der Diskussion im federführenden Ausschuß war das Problem des Einzugsbereichs der Anstalten, weil hiervon insbesondere die Sicherung einer kostendeckenden Rentabilität abhängt. Ferner wurde nur unter Bedenken der Regelung zugestimmt, zubereitetes Fleisch und insbesondere Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist, als tierische Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Sie wurden jedoch letztlich in das Gesetz einbezogen, da sie andernfalls vom Abfallbeseitigungsgesetz erfaßt würden und dann ihre Beseitigung gleichfalls eine öffentliche Aufgabe wäre.

Der mitberatende Ausschuß hat die Zielsetzung des Entwurfs begrüßt und ihm zugestimmt. Auf seine Bitte hat der federführende Ausschuß geprüft, ob über die im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehenen Regelungen hinaus in diesem Gesetz Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen aufgenommen werden sollten. In diesem Zusammenhang hat der mitberatende Ausschuß angeregt, im Rahmen der Vorschriften über die Transportfahrzeuge (§ 10 Abs. 3) sicherzustellen, daß eine Geruchsbelästigung nicht eintreten kann. Der federführende Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß ohne solche Belästigungen die Tierkörperbeseitigung überhaupt nicht durchzuführen ist und daß im Vordergrund der Bestrebungen des Gesetzgebers eine für Mensch und Tier gesundheitlich unschädliche Beseitigung von Tierkörpern stehen muß. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert dieser öffentlichen Aufgabe müssen zwangsläufig unvermeidbare Geruchsbelästigungen hingenommen werden.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen wird auf die sehr eingehende und umfangreiche Begründung des Regierungsentwurf verwiesen.

### II. Zu einzelnen Vorschriften

Soweit bei den Ausschußberatungen unwesentliche redaktionelle sowie sonstige Änderungen beschlossen worden sind, die der Bundesrat vorschlagen und die die Bundesregierung akzeptiert hat, erübrigen sich nähere Ausführungen. In folgenden Punkten sind jedoch gegenüber dem Regierungsentwurf wesentliche Änderungen beschlossen oder eine einhellige Meinung des Ausschusses als gesetzgeberischer Wille gebildet worden:

#### § 5

Aus Gründen der Praktikabilität hat der Ausschuß in Abs. 2 Satz 2 die Stärke der Erdschicht auf 0,50 m ermäßigt. Ferner ging der Ausschuß davon aus, daß

Absatz 2 in einer den Gewohnheiten in landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Weise, die mit der Zielsetzung des Gesetzes vereinbar ist, ausgelegt wird. Zu einer generellen Zulassung von Luderplätzen konnte sich der Ausschuß aus seuchenhygienischen Gründen nicht entschließen. Luderplätze bedürfen daher der Einzelfall-Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2.

#### § 16

Durch die Anfügung eines Absatzes 2 ist der Ausschuß der besonderen Problematik bei der Beseitigung von Schlachtabfällen insbesondere bei den norddeutschen Versandschlachtereien entgegengekommen. Danach kann das Landesrecht vorsehen, daß diese Abfälle nicht in die für den Abfallbezirk

zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt zu verbringen sind. Durch Rechtsverordnung können die Landesregierungen bestimmen, daß die Abfälle auch in anderen, meist mit dem Schlachtbetrieb wirtschaftlich verbundene oder dem gleichen Eigentümer gehörende Anstalten beseitigt werden, die außerhalb des Bezirks der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt liegen. Macht die Landesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch, so entfällt die Notwendigkeit, durch Landesrecht eine besondere Regelung über Entgelte oder Kosten nach Absatz 1 treffen zu müssen, da diese sich durch die jeweilige Markt- und Wirtschaftslage frei ergeben.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/3225 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 18. April 1975

**Büchler (Hof)**

Berichterstatte

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3225 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. April 1975

### **Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

|                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| <b>Dr. Schmidt (Gellersen)</b> | <b>Büchler (Hof)</b> |
| Vorsitzender                   | Berichterstatter     |

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und  
tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz — TierKBG)  
— Drucksache 7/3225 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

### Entwurf

### Beschlüsse des 10. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Beseitigung von Tierkörpern,  
Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen  
(Tierkörperbeseitigungsgesetz — TierKBG)**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Beseitigung von Tierkörpern,  
Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen  
(Tierkörperbeseitigungsgesetz — TierKBG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

#### § 1

##### unverändert

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tierkörper:

Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden;

2. Tierkörperteile:

a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle,

b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden;

3. Erzeugnisse:

Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist; tierische Exkremente gelten nicht als Erzeugnis;

4. Tierkörperbeseitigungsanstalten:

Anlagen, die von einem nach § 4 Beseitigungspflichtigen oder Beauftragten betrieben und in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gelagert, behandelt und verwertet werden;

5. Sammelstellen:

Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zur Beseitigung in Tierkörper-

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

perbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden.

(2) Die Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Abliefern, Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Vergraben, Verbrennen, Behandeln und Verwerten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen.

## § 2

**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die radioaktive Stoffe enthalten oder die durch radioaktive Stoffe verunreinigt sind, soweit sie nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), und den auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen sind.

(2) Unberührt bleiben

1. das Bundes-Immissionsschutzgesetz und
2. die Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1178)

in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

**Grundsatz**

(1) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind so zu beseitigen, daß

1. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
2. Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
3. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt,
4. die öffentliche Sicherheit und Ordnung sonst nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaues sind bei Errichtung und Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten zu wahren.

(2) Bei der Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten dürfen Erzeugnisse zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.

## § 4

**Verpflichtung zur Beseitigung**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, soweit in diesem

## § 2

unverändert

## § 3

unverändert

## § 4

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

Gesetz die Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten vorgeschrieben ist, die in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zu beseitigen (Beseitigungspflichtige). Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(2) Die zuständige Behörde *kann* nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt auf Antrag die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen übertragen, wenn

1. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
2. der *Antragsteller* zuverlässig ist,
3. die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und
4. gewährleistet ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

Die Übertragung kann ganz oder teilweise erfolgen; bei Teilübertragung kann sie mit der Auflage verbunden werden, daß der *Antragsteller* alle in einem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse beseitigt, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert.

(3) Der Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt kann vorübergehend durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, gegen angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind, einem anderen Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anstalt zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die außerhalb des Einzugsbereiches der Tierkörperbeseitigungsanstalt anfallen, zu gestatten, soweit dies für ihn zumutbar ist und der Beseitigungspflichtige die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt.

(4) Soweit und solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die *Pflicht zur* Beseitigung nach Absatz 2 übertragen worden ist, ist der Beseitigungspflichtige von der *Pflicht* nach Absatz 1 entbunden.

## § 5

## Beseitigung von Tierkörpern

(1) In Tierkörperbeseitigungsanstalten sind zu beseitigen

1. Körper von Einhufern, Klauentieren, Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren, die sich im Haus, Betrieb oder sonst im Besitz des Menschen befinden,

(2) Die zuständige Behörde **darf** nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt auf Antrag die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen übertragen, wenn

1. **unverändert**
2. der **Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt** zuverlässig ist,
3. **unverändert**
4. **unverändert**

Die Übertragung kann ganz oder teilweise erfolgen; bei Teilübertragung kann sie mit der Auflage verbunden werden, daß der **Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt** alle in einem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse beseitigt, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert.  
**Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.**

(3) **unverändert**

(4) Soweit und solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt **die** Beseitigung nach Absatz 2 übertragen worden ist, ist **er Beseitigungspflichtiger im Sinne dieses Gesetzes. Im gleichen Umfange** ist der Beseitigungspflichtige nach Absatz 1 **Satz 1** von **seiner Verpflichtung** entbunden.

## § 5

## Beseitigung von Tierkörpern

(1) In Tierkörperbeseitigungsanstalten sind zu beseitigen

1. **unverändert**

## Entwurf

2. Körper von Tieren, die in Zoologischen Gärten oder ähnlichen Einrichtungen sowie in Tierhandlungen gehalten werden,
3. herrenlose Tierkörper der in Nummer 1 genannten Tierarten, ausgenommen solche von freilebendem Wild.

Dies gilt auch für Körper anderer Tiere, soweit es zur Wahrung des Grundsatzes des § 3 erforderlich ist und die zuständige Behörde dies anordnet. Vor der Beseitigung dürfen Tierkörper zu diagnostischen Untersuchungen in tierärztliche Untersuchungsanstalten verbracht werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für einzelne Körper von Hunden, Katzen, Ferkeln, Kaninchen, unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelne Körper von Geflügel, die auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben oder in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, daß sie *von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt sind.* § 26 Abs. 2, §§ 32 b und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), bleiben unberührt.

## § 6

## Beseitigung von Tierkörperteilen

(1) Tierkörperteile der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Tierarten oder Tiere sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen. Bei umhüllten oder verpackten Tierkörperteilen trägt derjenige, bei dem die Tierkörperteile angefallen sind, die Kosten der Öffnung und Entfernung der Umhüllung oder Verpackung. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Fleisch, das nach den Vorschriften des Fleischbeschau-gesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes untauglich zum Genuß für Menschen ist, nicht für Tierkörper-teile, die

1. hygienisch so behandelt werden, daß die menschliche oder tierische Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, toxische Stoffe, Verunreinigungen oder sonstiges Verderben nicht gefährdet werden kann,
2. blut-, borsten-, federn-, fett-, fisch-, häute-, haare-, hörner-, klauen-, knochen- oder wolleverarbeitenden, gelatine-, leim- oder futterkonservenherstellenden oder pharmazeutischen Betrieben zur technischen Bearbeitung oder industriellen Ver-

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert

Dies gilt auch für Körper anderer Tiere, **einschließlich solcher von freilebendem Wild**, soweit es zur Wahrung des Grundsatzes des § 3 erforderlich ist und die zuständige Behörde dies anordnet. Vor der Beseitigung dürfen Tierkörper zu diagnostischen Untersuchungen in tierärztliche Untersuchungsanstalten verbracht werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für einzelne Körper von Hunden, Katzen, Ferkeln, Kaninchen, unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelne Körper von Geflügel **oder in Tierhandlungen gehaltene Kleintiere und Vögeln**, die auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände, jedoch **nicht in Wasserschutzgebieten und** nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben oder in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, daß sie **mit einer ausreichenden**, mindestens **50 Zentimeter** starken Erdschicht, **gemessen vom Rande der Grube an**, bedeckt sind. § 20 Abs. 2, §§ 32 b und 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) bleiben unberührt.

## § 6

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

arbeitung zugeführt und dort so behandelt werden, daß der Grundsatz des § 3 gewahrt wird; für die Verwahrung gilt § 13 Satz 1 und für den Transport § 10 Abs. 3; die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, sofern der Grundsatz des § 3 gewahrt wird oder

3. in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in geringen Mengen oder in privaten Haushaltungen anfallen.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Tierkörperteile, die in Schlacht- oder Fleischverarbeitungsbetrieben anfallen und in unmittelbar angeschlossenen eigenen Anlagen unter Anwendung von Verfahren, die denen der Tierkörperbeseitigungsanstalten entsprechen, beseitigt werden.

## § 7

**Beseitigung von Erzeugnissen**

(1) Erzeugnisse sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen. Bei umhüllten oder verpackten Erzeugnissen trägt derjenige, bei dem das Erzeugnis angefallen ist, die Kosten der Öffnung und der Entfernung der Umhüllung oder Verpackung. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten der Öffnung kann die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen Stelle zulassen, daß die Erzeugnisse nach dem Abfallbeseitigungsgesetz beseitigt werden. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in geringen Mengen oder in privaten Haushaltungen anfallen.

## § 8

**Ausnahmen**

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt, auf Antrag zulassen

1. die Verfütterung von Tierkörpern, die
  - a) von Tieren stammen, die zur Gewinnung von Futterfleisch getötet worden sind, in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen, Zirkusunternehmen, Hundezuchten, Pelztierzuchten, Teichwirtschaften und Tierheimen,
  - b) in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Pelztierzuchten aus der eigenen Tierhaltung anfallen.

Die Verfütterung von Körpern seuchenkranker oder verdächtiger Tiere darf nicht zugelassen werden;

2. die Verfütterung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtungen; die Verfütterung von Tierkörperteilen, die nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleisch-

## § 7

unverändert

## § 8

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

hygienegesetzes untauglich zum Genuß für Menschen sind, darf

- a) nur zugelassen werden, wenn sie ausreichend zerkleinert, mit Stoffen, die eine anderweitige Verwertung ausschließen, versetzt sind und so erhitzt werden, daß Krankheitserreger abgetötet sind, und sie entsprechend gekennzeichnet sind,
  - b) nicht zugelassen werden, wenn sie mit Tierseuchenerregern, Fleischvergiftern und tierischen Schmarotzern behaftet sind;
3. die Verfütterung von Speiseabfällen aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile oder Erzeugnisse enthalten.

(2) Die zuständige Behörde kann *im Einzelfall* auf Antrag, soweit der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt,

1. Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 für wissenschaftliche Anstalten oder ähnliche Einrichtungen für die in deren Betrieb anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die in hierfür genehmigten Anlagen beseitigt werden, zulassen,
2. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 die Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen in anderen Anlagen zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann

1. *in abgelegenen Gebieten* das Vergraben von Fleisch aus Hausschlachtungen, das nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleischhygienegesetzes untauglich zum Genuß für den Menschen ist, sowie von Nachgeburten,
2. *im Einzelfall* aus besonderen Gründen eine anderweitige Beseitigung, insbesondere durch Vergraben, außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten

zulassen, wenn dabei der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt.

(4) Die Zulassung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 bis 3 kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden, wenn hierauf in dem Zulassungsbescheid hingewiesen worden ist. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Auflagen nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

## § 9

## Meldepflicht

- (1) Der Besitzer hat der Tierkörperbeseitigungsanstalt, in deren Einzugsbereich die Tierkörper anfallen, oder dem Beseitigungspflichtigen unverzüg-

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, soweit der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt,

1. *unverändert*

2. *im Einzelfall* abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 die Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen in anderen Anlagen zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann

1. das Vergraben von Fleisch aus Hausschlachtungen, das nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleischhygienegesetzes untauglich zum Genuß für den Menschen ist, sowie von Nachgeburten,

2. *unverändert*

zulassen, wenn dabei der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt.

- (4) *unverändert*

## § 9

## Meldepflicht

- (1) *unverändert*

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

lich zu melden, wenn Körper von Einhufern und Klauentieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder von Zootieren oder Tieren in Tierhandlungen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) angefallen sind. Das gleiche gilt für Körper von Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), wenn nicht nur einzelne Tierkörper anfallen.

(2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn

1. die Beseitigung nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgenommen werden muß,
2. Tiere auf behördliche Anordnung getötet worden sind,
3. Tierkörper verfüttert werden dürfen,
4. die Tierkörper von dem Besitzer an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Sammelstelle abgeliefert werden oder
5. die Tierkörper zu diagnostischen Zwecken an eine tierärztliche Untersuchungsstelle verbracht werden.

(3) Fremde oder herrenlose Körper von Hunden, Katzen und von anderen Tieren nach Absatz 1 sind,

1. wenn sie auf einem Grundstück anfallen, von dem Grundstücksbesitzer,
  2. wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfallen, von dem Straßenbaulastträger,
  3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem Gewässereigentümer
- zu melden.

## § 10

## Abholungspflicht

(1) Der Beseitigungspflichtige hat die in § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 genannten Tierkörper sowie Tierkörperteile und Erzeugnisse unverzüglich abzuholen. Das gleiche gilt für Tierkörper

1. im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2, wenn die Behörde die Beseitigung anordnet,
2. im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2, wenn die zuständige Behörde die Abholung anordnet,
3. im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 2, wenn der Beseitigungspflichtige durch die Behörde zur Abholung aufgefordert wird.

Für Körper von Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie für Tierkörperteile und Erzeugnisse gilt die Verpflichtung nach Satz 1 nur, wenn keine Sammelstellen eingerichtet sind.

(2) Der Beseitigungspflichtige hat ferner Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse aus den Sammelstellen zeitlich in solchen Abständen abzuholen, daß eine ordnungsgemäße Beseitigung gesichert ist.

(3) Der Beseitigungspflichtige hat Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in allseits geschlos-

(2) unverändert

(3) Fremde oder herrenlose Körper von Hunden, Katzen und von anderen Tieren nach Absatz 1 sind,

1. unverändert
2. unverändert
3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem **zur Unterhaltung Verpflichteten** zu melden.

## § 10

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Beseitigungspflichtige hat Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in allseits geschlos-

## Entwurf

senen und flüssigkeitsdichten Fahrzeugen oder entsprechenden Behältern zu befördern; diese dürfen für andere Zwecke nicht eingesetzt werden und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fahrzeuge und Behälter sind nach jeder Verwendung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die die Beförderung durchführen, haben nach jeder Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit Hände, Unterarme sowie Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Bei der Abholung hat der Besitzer die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse herauszugeben; er ist darüber hinaus zu unentgeltlicher Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere bei der Anschaffung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zum nächsten befahrbaren Weg.

## § 11

**Ablieferungspflicht**

(1) Soweit eine Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgeschrieben ist und eine Abholungspflicht nach § 10 nicht besteht, ist der Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen verpflichtet, diese an die vom Beseitigungspflichtigen bestimmte Tierkörperbeseitigungsanstalt oder an eine von diesem eingerichtete Sammelstelle unverzüglich abzuliefern und in geschlossenen, flüssigkeitsdichten Fahrzeugen oder dichten Behältnissen zu befördern. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Besitzer sichergestellt hat, daß der Beseitigungspflichtige die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse abholt.

## § 12

**Sammelstellen**

(1) Der Beseitigungspflichtige richtet, soweit erforderlich, für zu beseitigende Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht unmittelbar zugeführt werden, Sammelstellen ein. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 die Einrichtung von betriebseigenen Sammelstellen zulassen, wenn dabei der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt.

(2) Die Länder regeln die Standorte der Sammelstellen; diese sind in die Pläne nach § 15 Abs. 2 einzubeziehen.

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

senen und flüssigkeitsdichten Fahrzeugen oder entsprechenden Behältern zu befördern; diese dürfen für andere Zwecke nicht eingesetzt werden und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fahrzeuge und Behälter sind nach jeder Verwendung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die die Beförderung durchführen, haben **Schutzkleidung zu tragen** und nach jeder Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit Hände, Unterarme sowie Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren; **die Schutzkleidung ist in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.**

(4) **unverändert**

## § 11

**unverändert**

## § 12

**Sammelstellen**

(1) Der Beseitigungspflichtige **oder eine andere nach Landesrecht zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts** richtet, soweit erforderlich, für zu beseitigende Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, zu deren Abholung keine Verpflichtung besteht oder die den Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht unmittelbar zugeführt werden, Sammelstellen ein. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 die Einrichtung von betriebseigenen Sammelstellen zulassen, wenn dabei der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt.

(2) **unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

## § 13

**Verwahrungspflicht**

Bis zur Abholung durch den Beseitigungspflichtigen oder zur Ablieferung sind die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse getrennt von Abfällen so zu verwahren, daß Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie sind vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren. Die Tierkörper dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Das Verbot gilt nicht für Zerlegungen durch den beamteten Tierarzt.

## § 14

**Einrichtung und Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Grundsatzes in § 3

1. Vorschriften zu erlassen über
  - a) die Einrichtung und den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten, die in ihnen anzuwendenden Verfahren und die Abgabe der erzeugten Produkte,
  - b) die Führung, Vorlage und Aufbewahrung von Nachweisen über Meldung, Herkunft, Art und Menge des angelieferten Materials sowie über Art und Menge der erzeugten Produkte,
  - c) die Einrichtung und den Betrieb von Sammelstellen,
2. eine Genehmigungspflicht für die in Tierkörperbeseitigungsanstalten anzuwendenden Verfahren und
3. den Nachweis der ausreichenden Wirksamkeit und Zuverlässigkeit bereits angewandeter Verfahren vorzuschreiben.

## § 15

**Einzugsbereiche und Tierkörperbeseitigungspläne**

(1) Die Länder bestimmen die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten und regeln hierzu das Nähere.

(2) Die Länder stellen für ihr Gebiet Pläne zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen nach überörtlichen Gesichtspunkten auf und regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne. In diesen Tierkörperbeseitigungsplänen sind Standorte für die Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen festzulegen. Bestehende Tierkörperbeseitigungsanstalten sind dabei zu berücksichtigen. Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Träger vorgesehen ist und welcher Tierkörperbeseitigungsanstalten sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben. Die Festlegungen in den

## § 13

unverändert

## § 14

unverändert

## § 15

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

Tierkörperbeseitigungsplänen können für verbindlich erklärt werden. Die Tierkörperbeseitigungspläne sind mit den Abfallbeseitigungsplänen nach § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes abzustimmen.

(3) *Die Länder regeln das Verfahren zur Aufstellung der Pläne.*

## § 16

**Vorbehalt für die Länder**

Die Länder regeln, inwieweit und in welchem Umfange für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach diesem Gesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, ein Entgelt zu gewähren oder zu entrichten ist oder Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind.

## § 17

**Überwachung**

(1) Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, insbesondere Einrichtung und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten und der Sammelstellen, unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Wer Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt oder Sammelstellen unterhält, hat den Beauftragten der Überwachungsbehörde bei der Erfüllung seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Er hat ferner die Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und geschäftliche Unterlagen zur Einsicht vorzulegen sowie nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalt sowie der Sammelstellen prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder der Sammelstellen trägt der Betreiber nur, wenn Vorschriften dieses Gesetzes oder Auflagen oder Anordnungen auf Grund einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden sind.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**Absatz 3 entfällt**

## § 16

**Vorbehalt für die Länder**

(1) Die Länder regeln, inwieweit und in welchem Umfange für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach diesem Gesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind, ein Entgelt zu gewähren oder zu entrichten ist oder Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind.

(2) **Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Tierkörperteile auch in Tierkörperbeseitigungsanstalten außerhalb des Einzugsbereiches (§ 15 Abs. 1) beseitigt werden dürfen; in diesem Falle gilt Absatz 1 nicht.**

## § 17

**unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3; die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß im Falle des § 5 Abs. 2 und des § 8.

(5) Tierkörper, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, können unter Wahrung des Grundsatzes des § 3 in den von der Bundeswehr betriebenen Anlagen beseitigt werden. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt insoweit den vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stellen. Dieser Absatz gilt nicht im Land Berlin.

## § 18

**Anderung von Rechtsvorschriften**

(1) Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz, wird wie folgt geändert:  
1. § 1 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG) vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), nach dem Fleischbeschauengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom ..., nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom ..., nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), und nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,“.

2. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

(2) In § 8 der Geflügel-Einfuhrverordnung vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1540) werden in Satz 1 die Worte „nach Anweisung des beamteten Tierarztes“ und Satz 2 gestrichen.

(3) In § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509) werden die Worte „nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes“ gestrichen.

## § 19

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die Mitbenutzung zu gestatten,

## § 18

## unverändert

## § 19

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert

## Entwurf

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Tierkörper, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Tierkörperteile oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Erzeugnisse nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt oder beseitigen läßt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Tierkörper nicht *unverzüglich* meldet,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3, zur Beförderung benutzte Fahrzeuge oder Behältnisse nicht reinigt oder desinfiziert,
6. entgegen § 10 Abs. 4 nicht die erforderliche Hilfe leistet,
7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse nicht *unverzüglich* abliefern,
8. der Vorschrift des § 13 Satz 1 über das Verwahren *oder dem Verbot des Abhäutens, Öffnens oder Zerlegens* nach § 13 Satz 3 zuwiderhandelt,
9. einer nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 7 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 20

## Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 21

## Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187), geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch* vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. entgegen § 9 Abs. 1 Tierkörper nicht **rechtzeitig** meldet,
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse nicht **rechtzeitig** abliefern,
8. der Vorschrift des § 13 Satz 1 über das Verwahren **von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen** zuwiderhandelt **oder** entgegen § 13 Satz 3 **Tierkörper abhäutet, öffnet oder zerlegt**,
9. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 7 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 20

*unverändert*

## § 21

## Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187), **zuletzt** geändert durch das **Zuständigkeitslockerungsgesetz** vom **10. März 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 685),

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Beschlüsse des 10. Ausschusses |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 2. die Erste Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 332),                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2. unverändert                 |
| 3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 807),                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3. unverändert                 |
| 4. § 7 Abs. 3 bis 5 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch,                                                                                                                                                                                                                      | 4. unverändert                 |
| 5. §§ 59 bis 61 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 18), | 5. unverändert                 |
| 6. § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch,                                                                                                                                                                                                                                               | 6. unverändert                 |
| 7. § 4 sowie Anlage 2 Abschnitt II und III der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 882),                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 7. unverändert                 |
| 8. § 17 Nr. 14 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch,                                                                                                                                                                                                                                   | 8. unverändert                 |
| 9. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134), Baden-Württemberg                                  | 9. unverändert                 |
| 10. §§ 68 bis 87 und Anlage C der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1498),                                   | 10. unverändert                |

## Bayern

10a. Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes vom 13. Dezember 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403),

Berlin

- |                                                                                                      |                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 11. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der | 11. unverändert |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831–2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

12. die Verordnung über die Beseitigung toter Hunde, Katzen und anderer Kleintiere vom 7. Juni 1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 831),

## Hamburg

13. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831–ac), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423),

## Hessen

14. § 5 einschließlich Anlage C der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356–20), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

## Niedersachsen

15. § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

## Nordrhein-Westfalen

16. § 5 einschließlich Anlage B der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die *Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes*,

## Rheinland-Pfalz

17. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

## Nordrhein-Westfalen

16. § 5 einschließlich Anlage B der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die **Elfte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 12. November 1974** (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 1487),

17. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 10. Ausschusses

Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,

18. § 17 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 69 bis 88 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2509),
18. unverändert

## Saarland

19. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz,
19. unverändert

## Schleswig-Holstein

20. § 5 einschließlich Anlage C sowie in Abschnitt I Nr. 15 die Überschrift und die §§ 57 bis 76 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz.
20. unverändert

(2) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) unverändert